

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 2. APRIL 1949

NUMMER 28

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 18. 3. 1949, Polizeiverordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen v. 27. 11. 1937 (RGBl. I S. 2345) in der Fassung v. 10. 5. 1940 (Bl. I S. 784). S. 285. — RdErl. 24. 3. 1949, Nachweis der Trigonometrischen Punkte im Kataster. S. 285. — RdErl. 25. 3. 1949, Vorübergehender Wohnsitz in der britischen Zone von Berliner Bürgern. S. 286. — RdErl. 27. 3. 1949, Personenstandsangelegenheiten. S. 287.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 24. 3. 1949, Änderung des Erlasses über den unmittelbaren Verkehr der Gemeinden und Gemeindeverbände mit anderen Landesregierungen v. 19. 11. 1948. S. 289. — RdErl. 19. 3. 1949, Amtsdauer der Bürgermeister. S. 289.

B. Finanzministerium.

RdErl. 10. 3. 1949, Behandlung der Versorgungsbezüge von Versorgungsempfängern, die ihren Wohnsitz in der russischen Zone haben. S. 289.

C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. Nr. 4/49 v. 20. 3. 1949, Zum Gesetz über vorläufige Regelung gewerberechtlicher Genehmigungen und Schließungen vom 7. Dezember 1948 und der dazu erlassenen Durchführungsverord-

nung vom 10. Februar 1949 S. 290. — RdErl. Nr. 8/49 v. 21. 3. 1949, Gewerberechtliche Zulassung von Unternehmen der Bauindustrie, sowie von Abbruch- und Abwrackunternehmen. S. 296. — RdErl. 9/49 v. 28. 3. 1949, Gewerberechtliche Zulassung von forst- und holzwirtschaftlichen Bearbeiter- und Verteilerbetrieben. S. 299.

D. Verkehrsministerium.

RdErl. 22. 3. 1949, Beutefahrzeuge. S. 303. — RdErl. 27. 3. 1949, Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen. S. 303.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

IV B. Recht: RdErl. 19. 3. 1949, Durchführung des mit öffentlichen Mitteln unterstützten Wohnungsbauprogramms im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. S. 304.

K. Landeskanzlei.

Berichtigung. S. 304.

1949 S. 285
aufgeh. d.
1954 S. 1334 Nr. 15

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Polizeiverordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen vom 27. November 1937 (RGBl. I S. 2345) in der Fassung vom 10. Mai 1940 (Bl. I S. 784)

RdErl. d. Innenministers v. 18. 3. 1949 — Abt. I — 108

Nach § 1 o. a. Polizeiverordnung war bestimmend, daß es infolge der Verdunklung bei dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommen könne. Dieser Grund ist mit Beendigung der Kriegshandlungen in Wegfall gekommen. § 1 o. a. Polizeiverordnung ist daher als überholt anzusehen.

— MBl. NW. 1949 S. 285.

1949 S. 285 u.
aufgeh.
1956 S. 696 Nr. 39

Nachweis der Trigonometrischen Punkte im Kataster

RdErl. d. Innenministers v. 24. 3. 1949 —
I — 128 — 30 Nr. 4223/48

Zur Vereinheitlichung des Nachweises der Trigonometrischen Punkte im Kataster ordne ich (unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen) folgendes an:

1. Bei der Neuherstellung des Katasters sind die Trigonometrischen Punkte in den Feldebüchern, Rissen usw. zunächst entsprechend den Anordnungen und Mustern der Ergänzungsbestimmungen I. Teil vom 1. Juni 1931 darzustellen und zu bezeichnen. Wenn ein Trigonometrischer Punkt in die Kartei der FP (Anlage 4 zu Nr. 7 des FP-Erlasses vom 15. August 1940) übernommen worden ist, tritt an die Stelle seiner bisherigen Bezeichnung die Kartei-Nummer. Dieser ist die Nummer des Meßtischblattes beizufügen (z. B. § 54/5007 = TP (54) auf dem Meßtischblatt 5007), sofern auf demselben Blatte Gebiete verschiedener Meßtischblätter dargestellt sind. Die Kartei-Nummer ist doppelt zu unterstreichen.

Bei Marksteinschutzflächen wird in den Büchern unter „Lagebezeichnung“ Nummer und Name des Punktes

entsprechend dem Karteinachweis (z. B. „FP 13 Dankmarshausen, Götterberg“) und unter „Kulturart“ die Bezeichnung „Marksteinschutzfläche“ eingetragen.

Dies gilt nicht nur für die Erneuerung des Katasters durch Neumessung und Neukartierung, sondern auch für die zeichnerische Erneuerung jeglicher Art einschließlich der Herstellung von Mutterpausen für die Reichsbodenschätzung.

2. Das Kataster, das nicht der Erneuerung unterliegt, ist der unter Nr. 1 getroffenen Regelung allmählich in der Weise anzupassen, daß in bestimmten Zeitabschnitten (etwa 1 Monat) die alten Darstellungen und Bezeichnungen je einer ganzen Gemarkung in einem Arbeitsgang in den Unterlagen (jedoch nicht in den Fortführungsrisen usw.) entsprechend abgeändert werden.
3. Die Darstellungen und Bezeichnungen von Trigonometrischen Punkten, die noch nicht in die Kartei der FP übernommen worden sind, bleiben unverändert, sofern die Punkte nicht aufgegeben und daher im Kataster zu streichen sind.

— MBl. NW. 1949 S. 285.

Vorübergehender Wohnsitz in der britischen Zone von Berliner Bürgern

1949 S. 286
aufgeh. d.
1955 S. 8 Nr. 85

RdErl. d. Innenministers v. 25. 3. 1949 —
Abt. I 17 — 8 Tgb.-Nr. 427/49

1. Deutsche Staatsangehörige, die aus Berlin durch die Luftbrücke mit 30-Tage-Interzonenpaß mit dem Vermerk „Luftbrücke“ evakuiert worden sind und nach Ablauf der Gültigkeit des Passes infolge der Entwicklung der Verhältnisse zunächst nicht nach Berlin zurückkehren können, können auch nach Ablauf der Gültigkeit des Passes weiter im Land Nordrhein-Westfalen vorübergehend verweilen. Voraussetzung ist eine Bescheinigung der Militärregierung auf dem Luftbrücken-Interzonenpaß des Inhalts, daß eine Rückreise zur Zeit nicht möglich ist.

2. Die Personen müssen sich sofort nach Ablauf der Gültigkeit des Passes unter Vorlage des mit der Bescheinigung der Militärregierung versehenen Luftbrückeninterzonenpasses bei der Meldebehörde des Aufenthaltsorts anmelden. Die Meldebehörde hat ihnen eine Bestä-

tigung über die Anmeldung auszustellen, die zugleich die Verpflichtung zur Erneuerung der Meldung nach Ablauf eines Monats ausspricht.

3. Lebensmittelkarten werden nur ausgehändigt auf Grund des mit der Bescheinigung der Militärregierung versehenen Luftbrückeninterzonenpasses und der jeweils gültigen Anmeldebestätigung der Meldebehörde. Hierüber ergehen weitere Anweisungen durch das Landesernährungsamt.

4. Ein Anspruch auf Zuweisung eigenen Wohnraumes für die Dauer des Aufenthaltes dieser Personen besteht nicht. Sofern sie ihren Aufenthalt in Gemeinden genommen haben oder nehmen wollen, die zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt worden sind, ist ihnen bei Vorliegen der in den §§ 1—3 der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Raumbewirtschaftung vom 13. März 1948 GV. NW. 1948 S. 63) genannten Voraussetzungen eine für die Dauer des Aufenthaltes befristete Zuzugsgenehmigung zu erteilen. Bei Antragstellung ist die jeweils gültige Bestätigung der Meldebehörde vorzulegen. Entscheidungen, die im Einzelfall zu Härten führen würden, sind zu vermeiden (§ 3b der genannten Anordnung). An sämtliche Stadt- und Landkreise und alle Meldebehörden.

Nachrichtlich den Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 286.

Personenstandsangelegenheiten

RdErl. d. Innenministers v. 27. 3. 1949 — Abt. I 18—0

Die nachstehende, im Zentral-Justizblatt 1949 S. 46 veröffentlichte Ausf. VO. zu der Verordnung über Personenstandsangelegenheiten vom 12. Mai 1947/13. August 1948 bringe ich hiermit zur Kenntnis.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

„Ausführung der Verordnung über Personenstandsangelegenheiten

AV. des Präs. d. ZJA. vom 14. 2. 1949 (381/4 — IIIc)
ZJBl. S. 46

Im Einvernehmen mit den Innenministern und den Justizministern der britischen Zone bestimme ich zur Ausführung der Verordnung über Personenstandsangelegenheiten vom 12. Mai 1947 (VoBlBrZo. S. 53) in der Fassung der Verordnung vom 13. August 1948 (VoBlBrZo. S. 239)* folgendes:

1. Der Geltungsbereich der Verordnung (vgl. §§ 1 Abs. 1, 3, 9, 12 Abs. 2 der Vo.) erweitert sich, sobald andere Zonen gleichlautende Bestimmungen erlassen (§ 20 Abs. 1 der Vo. in der Fassung vom 13. August 1948). Alsdann hat das Rechtsamt in Hamburg, das Hauptstandesamt Hamburg und das Amtsgericht Hamburg im Rahmen der Verordnung auch für andere Zonen tätig zu werden.

2. Nach § 7 Satz 2 der Verordnung ist ein Sterbefall auch dann anzuzeigen, wenn er sich in folgenden Gebieten, die früher einmal durch besonderen Akt als dem Deutschen Reich eingegliedert bezeichnet worden sind, ereignet hat: Österreich, Sudetenland, Böhmen-Mähren, Memelland, Danzig, die als eingegliedert bezeichneten Ostgebiete, Eupen, Malmedy, Moresnet, Untersteiermark. Dagegen findet § 7 keine Anwendung, wenn der Sterbefall in einem Lande sich ereignet hat, in dem seinerzeit ohne Eingliederung in das Reich nur das deutsche Personenstandsrecht auf Grund anderer Bestimmungen anzuwenden war, wie insbesondere Elsaß-Lothringen, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen und die besetzten nicht eingegliederten Ostgebiete, z. B. das frühere Generalgouvernement.

3. Will der Standesbeamte beim Minister des Innern (in Hamburg beim Rechtsamt) den Antrag stellen, daß dieser als Nachfolger des früheren Reichsministers des Innern auf Grund des § 41 PStG. in der Fassung der 4. AVzPStG. vom 27. September 1944 — RGBl. I S. 219 — das für die Beurkundung der im Ausland erfolgten Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle von deutschen Staatsangehörigen zuständige Standesamt bestimmt, so hat er zunächst beim Hauptstandesamt Hamburg anzufragen, ob der Personenstandsfall bereits beurkundet wor-

den ist. Trifft dies nicht zu, so ist das vom Minister des Innern (in Hamburg vom Rechtsamt) bestimmte Standesamt anzuweisen, eine beglaubigte Abschrift des Personenstandseintrags, in welchem auf die Entscheidung des Innenministers (Rechtsamt) hinzuweisen ist, dem Hauptstandesamt Hamburg zu übersenden. Diese Übersendung ist für die zurückliegende Zeit nachzuholen. Das Hauptstandesamt Hamburg führt über diese Personenstandsfälle eine Kartei.

4. Der in den §§ 9 und 12 der Verordnung bezeichnete Standesbeamte macht die im PStG. und in den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Mitteilungen. In den Fällen der §§ 6, 13 und 15 der Verordnung macht diese Mitteilungen der Standesbeamte des Hauptstandesamts Hamburg.

Wird bei der Beurkundung eines Personenstandsfalls die Personenstandsurkunde eines deutschen Standesamts vorgelegt, das nicht mehr von deutschen Standesbeamten verwaltet wird, so ist der für dieses Standesamt bestimmte Hinweis über die Beurkundung mit einer beglaubigten Abschrift der vorgelegten Personenstandsurkunde dem Hauptstandesamt Hamburg zur kartemäßigen Aufbewahrung zu übersenden. Entsprechendes gilt für das Verfahren nach §§ 29 bis 31 PStG., §§ 49, 62 der 1. AVzPStG., §§ 6, 15 der Verordnung vom 12. Mai 1947.

Wird eine Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt, die vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen wurde, das nicht mehr von deutschen Standesbeamten verwaltet wird, so ist durch die Geschäftsstelle des Landgerichts anlässlich der Übersendung einer abgekürzten Ausfertigung des Urteils gemäß § 35 der 1. AVzPStG. eine beglaubigte Abschrift der beim Landgericht eingereichten Heiratsurkunde dem Hauptstandesamt Hamburg zur kartemäßigen Aufbewahrung zu übersenden.

Das Hauptstandesamt Hamburg ist auf Antrag verpflichtet, beglaubigte Abschriften der bei ihm in Verwahrung befindlichen beglaubigten Urkundenabschriften zu erteilen. Die Gebühren richten sich nach den allgemeinen Gebührensätzen.

5. Für die in personenstandsrechtlicher Hinsicht den Angehörigen der früheren deutschen Wehrmacht gleichgestellten Personen (§ 12 Abs. 1 der Vo.) wird auf § 32 der Personenstandsverordnung der Wehrmacht verwiesen. Die zu § 32 erlassenen Ausführungsbestimmungen sind abgedruckt bei Maßfeller, „Das Personenstandsrecht im Kriege“, 2. Auflage, Seite 171.

6. Hinsichtlich der Anzeige und Beurkundung von Kriegssterbefällen verweise ich auf meine AV. vom 29. Januar 1948 — 381/2 — IIId — (ZJBl. S. 30).*)

7. Anträge auf Berichtigung von Personenstandseinträgen (§ 16 der Vo.) sind beim Rechtsamt, Hamburg 36, Warburgstr. 17, einzureichen, das gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 PStG. Stellung nimmt und die Anträge an das Amtsgericht Hamburg weiterleitet zur Entscheidung gemäß § 47 Abs. 1 PStG. oder an das Hauptstandesamt Hamburg zur Erledigung gemäß § 46 PStG. in der Fassung der 4. AVzPStG. Das Beschwerderecht gemäß § 49 Abs. 2 PStG. übt das Rechtsamt in Hamburg aus. Wird beim Hauptstandesamt Hamburg festgestellt, daß ein Personenstandsfall schon bei einem anderen Standesamt beurkundet ist, so hat der Standesbeamte nach entsprechender Mitteilung des Hauptstandesamts in Hamburg die Notbeurkundung durch Randvermerk ohne gerichtliches Berichtigungsverfahren zu löschen.

Die bisher von außerhamburgischen Amtsgerichten und Standesämtern bereits vorgenommenen Berichtigungen der in § 16 der Verordnung bezeichneten Personenstandseinträge bleiben gültig (vgl. § 7 FGG.); die darüber erwachsenen Aktenstücke sind jedoch dem Hauptstandesamt Hamburg zur Aufbewahrung zu übersenden.

8. Die oben in Ziffer 2, 3 und 4 sowie in §§ 4, 6, 10, 12, 13, 17, 19 der Verordnung erwähnten Karteien werden beim Hauptstandesamt Hamburg nach Geburts-, Heirats- und Sterbefällen gesondert geführt. Die Anlagen für diese Personenstandsfälle werden in Taschen alphabetisch aufbewahrt.

9. Im übrigen wird auf die im Zentral-Justizblatt 1947 S. 20 abgedruckten Amtlichen Erläuterungen zu der Verordnung verwiesen.

— MBl. NW. 1949 S. 287.

* MBl. NW. 1948 S. 412.

**) MBl. NW. 1948 S. 89.

III. Kommunalaufsicht

Änderung des Erlasses über den unmittelbaren Verkehr der Gemeinden und Gemeindeverbände mit anderen Landesregierungen vom 19. November 1948 — Abt. III A Tgb.-Nr. 2951/48

RdErl. d. Innenministers v. 24. 3. 1949 —
III A 886/49

Mir ist mitgeteilt worden, daß mein Runderlaß vom 19. November 1948 — Abt. III A Tgb.-Nr. 2951/48 — insofern zu Mißverständnissen Anlaß geben könne, als sich die Gemeinden und Gemeindeverbände im Hinblick auf die Fassung des letzten Absatzes dieses Erlasses für berechtigt halten könnten, ihre Eingaben unter Umgehung des Dienstweges unmittelbar an das zuständige Ministerium zu richten.

Der letzte Absatz des Erlasses vom 19. November 1948 wird daher durch folgende Fassung geändert:

„Ich bitte darauf hinzuwirken, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände ein solches selbständiges Vorgehen künftig unterlassen und sich mit Wünschen und Anträgen, die auf eine durch besondere Umstände gerechtfertigte Sonderbehandlung abzielen, nur an das betreffende Ministerium über die zuständigen Aufsichtsbehörden des eigenen Landes wenden.“

— MBl. NW. 1949 S. 289.

Amtsauer der Bürgermeister

RdErl. d. Innenministers v. 19. 3. 1949 — Abt. III A 785/49

Die gemäß § 45 Abs. 3 der rev. Deutschen Gemeindeordnung höchstzulässige dreijährige Amtszeit eines Bürgermeisters rechnet nach Auffassung der Landesregierung erst von den nach dem Inkrafttreten der rev. Deutschen Gemeindeordnung durchgeführten Wahlen, also frühestens ab Herbst 1946.

Im übrigen liegt dem Kabinett ein Gesetzentwurf vor, in dem vorgesehen ist, daß sich die Amtsdauer der Bürgermeister und Landräte mit der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften deckt, und daß diese Bestimmung auch auf die nach dem 17. Oktober 1948 gewählten Bürgermeister und Landräte Anwendung zu finden hat.

An alle Gemeinden, Ämter und Landkreise.

— MBl. NW. 1949 S. 289.

B. Finanzministerium

Behandlung der Versorgungsbezüge von Versorgungsempfängern, die ihren Wohnsitz in der russischen Zone haben

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 3. 1949 —
B 3000 389 Mil

Durch meinen Runderlaß vom 20. September 1947 — B 3000 — 1528 Mil — habe ich u. a. das Verbot der Kontrollkommission für Deutschland vom 2. August 1947 zur Überweisung von Versorgungsbezügen auf Sperrkonten für in der russischen Zone wohnende Versorgungsempfänger bekanntgegeben.

Seitdem werden die Versorgungsbezüge dieser Versorgungsempfänger bei den Kassen asserviert.

Auf meine wiederholten Vorstellungen hin hat die Militärregierung nunmehr gestattet, daß die Versorgungsbezüge auf Sperrkonten in der britischen Zone überwiesen werden.

Voraussetzung für die Zahlung auf Sperrkonto ist nach den einschlägigen Vorschriften, daß der Versorgungsempfänger eine Erklärung des Inhalts abgegeben hat, daß er die Überweisung der Versorgungsbezüge auf Sperrkonto an Erfüllung statt annimmt (vgl. auch den RdErl. des Herrn Innenministers vom 10. März 1947, abgedruckt als Anl. 220 in der 3. Ausgabe der „Grundsätze“).

Die Militärregierung weist darauf hin, daß die Sperrkonten den Bestimmungen der Gesetze Nr. 52 und 53 der Militärregierung unterliegen, und daß für alle Zahlungen aus den Sperrkonten eine Sondergenehmigung einzuholen ist.

Diese Genehmigungen werden in der britischen Besatzungszone durch die zuständigen Landeszentralbanken erteilt. Unter den angegebenen Voraussetzungen können

auch die bisher bei den Kassen asservierten Beträge auf Sperrkonten überwiesen werden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1949 S. 289.

C. Wirtschaftsministerium

Zum Gesetz über vorläufige Regelung gewerberechtllicher Genehmigungen und Schließungen vom 7. Dezember 1948 und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung vom 10. Februar 1949

RdErl. Nr. 4/49 d. Wirtschaftsministers v. 20. 3. 1949 —
I A 7a — 00/103

Die Einteilung des nachstehenden Runderlasses schließt sich, abgesehen von einer Vorbereitung für industrielle Betriebe, der Einteilung der Durchführungsverordnung an, die in der Anlage beigelegt ist.

(Druck: GV. NW. 1949 S. 41)

Vorbereitung:

1. Die Errichtung von industriellen Unternehmen bedarf, abgesehen von den nach Ziff. 5 notwendigen Genehmigungen und abgesehen von Bauindustrie, Abbruch- und Abwrack- sowie forst- und holzwirtschaftlichen Arbeiterbetrieben, seit dem 1. Januar 1949 keiner Genehmigung des Regierungspräsidenten mehr, da durch das Gesetz vom 7. Dezember 1948 nur die sechs in seinem § 1 genannten Sperrverordnungen verlängert sind. Die übrigen Sperrverordnungen waren bis zum 31. Dezember 1948 befristet und sind abgelaufen. Für Betriebe der Bauindustrie und für Abbruch- und Abwrackunternehmen ist auch weiterhin eine Genehmigung erforderlich, da die entsprechenden Schutzanordnungen in § 1 e und f des Gesetzes verlängert sind. Für forst- und holzwirtschaftliche Betriebe ist nach der im § 2 des Gesetzes unter c genannten Verordnung weiterhin eine Genehmigung zu beantragen. Über die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigungen für Betriebe dieser Art wird ein besonderer Runderlaß ergehen.

2. Eine Produktionserlaubnis (Permit) ist für neue Betriebe nicht mehr erforderlich. Für die durch den Industrieplan verbotenen oder eingeschränkten Industrien tritt an die Stelle des Permit die nach Ziff. 5 erforderliche Genehmigung bzw. Anmeldung. Im übrigen wird auf das anliegende Merkblatt verwiesen.

3. Soweit über Anträge auf Genehmigung der Errichtung von industriellen Betrieben noch nicht endgültig entschieden ist, ist die Bearbeitung einzustellen. Die Antragsteller sind entsprechend unter Beifügung des Merkblattes zu benachrichtigen. Zu gleicher Erledigung gehen den Regierungspräsidenten die beim Wirtschaftsministerium vorliegenden Beschwerden zu.

4. Die Bestimmungen über die Lizenzierung von Verlags-, Nachrichten-, Theater- und sonstigen kulturellen Unternehmen werden durch das Gesetz vom 7. Dezember 1948 nicht berührt.

5. Die Anordnungen der Militärregierung über verbotene und beschränkte Industrien entsprechend dem Industrieplan bleiben weiter bestehen. Dafür dürfen verbotene Betriebe nur nach schriftlicher Ausnahmegenehmigung der Militärregierung betrieben werden. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind an das Wirtschaftsministerium einzureichen, das sie der Militärregierung zuleitet. Die beabsichtigte Aufnahme, Erweiterung oder Verlegung einer beschränkten Industrieerzeugung ist dem Wirtschaftsministerium anzumelden. Die Produktion ist ggf. einzustellen, wenn dem Anmeldenden durch die zuständige Stelle der Wirtschaftsverwaltung mitgeteilt wird, daß die Produktion nach Art und Höhe über den von der Militärregierung festgelegten Rahmen des Industrieplanes hinausgeht.

I. Genehmigung von Gewerbebetrieben

1. Allgemeine Grundsätze für die Genehmigung auf Grund der im § 1 a bis d des Gesetzes verlängerten Schutzanordnungen.

a) Die Genehmigung bleibt erforderlich — abgesehen von Bauindustrie, Abbruch- und Abwrackunternehmen,

1949 S. 289 m.
aufgeh.
1955 S. 2158 Nr. 204

sowie forst- und holzwirtschaftlichen Bearbeiter- und Verteilerbetrieben, für Großhandel, Handelsvertreter, Handelsmakler, Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler und Versandgeschäfte. Für die Begriffsbestimmung eines Gewerbes sind die zu den verlängerten Anordnungen ergangenen Runderlasse des Reichswirtschaftsministers maßgebend.

- b) Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung sind insofern wesentlich geändert, als ein volkswirtschaftliches Bedürfnis nicht mehr erforderlich ist (§ 2 des Gesetzes). Die Genehmigung ist daher stets zu erteilen, wenn der Antragsteller seine Sachkunde nachweist und keine Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf die Gewerbeausübung dartun. Eine Ausnahme besteht für Großhändler, Vertreter und Makler, die bewirtschaftete Waren der Ernährungswirtschaft vertreiben (§ 5 der DVO). Ihre Zulassung kann trotz Sachkunde und Zuverlässigkeit abgelehnt werden, wenn kein Bedürfnis vorliegt bzw. außergewöhnliche Übersetzung zu befürchten ist.

- c) Bezüglich der Begriffe der Sachkunde und Zuverlässigkeit bleiben die zu den verlängerten Anordnungen ergangenen Erlasse des Reichswirtschaftsministers weiterhin in Kraft, soweit sich nicht aus diesem Erlaß etwas anderes ergibt.

Die Anforderungen an die Sachkunde dürfen nicht zu hoch gestellt werden. Von allen Antragstellern sind die allgemeinen kaufmännischen Kenntnisse zu fordern. Im übrigen sind allgemeine fachliche Kenntnisse in der gewählten Branche als ausreichend anzusehen.

In der Regel genügt als Nachweis der Sachkunde die Vorlage von Belegen über eine ausreichende praktische Tätigkeit; eine Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer ist nur dann zu fordern, wenn der Antragsteller ausreichende schriftliche Belege nicht vorlegen kann. Es ist besonders zu beachten, daß der Nachweis der Sachkunde, z. B. für alle Flüchtlinge und Bombengeschädigten sowie politisch, rassisch und religiös Verfolgten gemäß § 2 der DVO erheblich erleichtert ist; es genügt die Glaubhaftmachung, daß der Antragsteller ein gleichartiges Unternehmen bereits früher innegehabt hat. Für Bombengeschädigte, die nach § 2 der DVO ihr früheres Unternehmen im selben Stadt- oder Landkreis aufnehmen, gilt die Wiederaufnahme nicht als genehmigungspflichtige Errichtung. Die persönliche Zuverlässigkeit wird in der Regel durch polizeiliches Führungszeugnis und Strafregisterauszug festzustellen sein. Dabei ist nicht jede Bestrafung, sondern nur eine solche zu beachten, welche die Unzuverlässigkeit in Bezug auf die beabsichtigte Gewerbeausübung dartut.

Die politische Zuverlässigkeit ist im Genehmigungsverfahren nicht nachzuprüfen.

2. Zulassung auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes.

Das Einzelhandelsschutzgesetz bleibt auch nach dem 1. Januar 1949 weiter in Kraft. Das Verfahren bei der Genehmigung von Anträgen ist daher in gleicher Weise wie bisher weiterzuführen, jedoch ist zu berücksichtigen, daß auch für den Einzelhandel gemäß § 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1948 die Prüfung der außergewöhnlichen Übersetzung, abgesehen vom Vertrieb von bewirtschafteten Waren der Ernährungswirtschaft (§ 5 DVO), fortgefallen ist.

Aus § 2 des Gesetzes ergeben sich die nachgenannten Folgerungen für die Anwendung des Einzelhandelsschutzgesetzes vom 12. Mai 1933 und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung, und zwar für die Dauer der Gültigkeit des Gesetzes vom 7. Dezember 1948 und unbeschadet des § 5 DVO betr. Betriebe der Ernährungswirtschaft:

- a) Als Errichtung im Sinne des Art. I § 2 Abs. 1 des Einzelhandelsschutzgesetzes gilt es nicht, wenn eine Verkaufsstelle unter Aufgabe der bisherigen Verkaufsräume innerhalb desselben Gemeindebezirkes in andere Räume verlegt wird.

Die Bestimmungen über Erweiterung und über Änderung der Bezeichnung einer Verkaufsstelle in den §§ 3 Nr. 1 und 4 des Einzelhandelsschutzgesetzes sind nicht anzuwenden.

- b) Die Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum Einzelhandelsschutzgesetz zu Ziff. II sind nur noch auf den Einzelhandel mit bewirtschafteten Waren der Ernährungswirtschaft, die Bestimmungen zu Ziff. III, die durch die Verordnung Nr. 39 (Amtsbl. der Mil.Reg. Deutschland, Brit. Kontrollgebiet Nr. 12) mit Wirkung vom 31. Juli 1946 aufgehoben wurden, sind nicht mehr anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziff. IV und V sind entsprechend den unter a) oben genannten Änderungen des Einzelhandelsschutzgesetzes anzuwenden.

Soweit eine besondere Genehmigung nach gewerblichen Sondergesetzen erforderlich ist, z. B. Gesetz über den Handel mit unedlen Metallen, sowie mit Edelmetallen bleibt diese Genehmigung weiterhin neben der nach dem Einzelhandelsschutzgesetz erforderlich.

Soweit Tauschzentralen jetzt den Verkauf von alten oder neuen Waren aufgenommen haben, müssen sie eine Genehmigung nach dem Einzelhandelsschutzgesetz beantragen. Soweit Geschäfte als reine Tauschzentralen ausschließlich den Umtausch von Waren betreiben, ist die Verordnung über Warentauschzentralen vom 7. Dez. 1945 (Mitt. u. VOBl. der Nord-Rheinprovinz Nr. 23 S. 122) auf sie nicht mehr anzuwenden. Tankstellen unterliegen, nachdem die Schutzanordnung für Tankstellen am 1. Januar 1949 abgelaufen ist, gemäß Art. IV der DVO zum Einzelhandelsschutzgesetz vom 23. Juli 1934 wieder der Genehmigungspflicht nach diesem Gesetz.

Für den Einzelhandel mit Tabakwaren ist außer der Genehmigung nach dem Einzelhandelsschutzgesetz eine besondere Genehmigung des Wirtschaftsministers nicht mehr erforderlich.

Auf den Landmaschinenhandel sind gemäß meinem Runderlaß Nr. 31/48 vom 27. Dez. 1948 MBl. NW. 1949 S. 10) die Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 25. August 1947 nicht mehr anzuwenden.

3. Nichtgenehmigungspflichtige Unternehmen.

Liegt eine genehmigungspflichtige Errichtung nicht vor, wie z. B. im Falle der Wiederaufnahme oder der genehmigungsfreien Erweiterung, so bedarf es keiner besonderen Bestätigung der Genehmigungsbehörde über die Genehmigungsfreiheit.

II. Schließung von Gewerbebetrieben

§ 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 1948 gestattet die Schließung von gewerblichen Unternehmungen aller Art, auch von Unternehmen der Industrie, des Handwerks und des Wandergewerbes. Die Schließung eines Unternehmens ist keine Strafe, sondern eine Verwaltungsmaßnahme, welche die Abwendung von Gefahren, die für die Allgemeinheit infolge Unzuverlässigkeit des Unternehmers entstehen können, bezweckt. Daraus folgt, daß nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen die Schließung nur als letztes Mittel angewandt werden darf, wenn auf andere Weise die Gefährdung der Bevölkerung nicht zu beseitigen ist. Soweit daher der Geschäftsinhaber durch einen zuverlässigen Leiter des Geschäftes ersetzt und von der Beeinflussung der Geschäftsführung mit Erfolg ausgeschlossen werden kann, so ist dies an Stelle der Geschäftsschließung zuzulassen. Die Gewähr für die ordnungsmäßige Geschäftsführung durch einen vom Inhaber benannten Ersatzleiter ist in der Regel nicht als gegeben anzusehen, wenn die Schließung aus Anlaß von Verstößen gegen Preis- und Bewirtschaftungsvorschriften angeordnet ist.

Ich weise darauf hin, daß die Aufhebung der Schließung durch den Beschlußausschuß nur zulässig ist, wenn neue Tatsachen vorgebracht werden, die eine weitere Dauer der Schließung nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen.

Da die Schließung nach § 4 eine Verwaltungsmaßnahme ist, sind die zuständigen Behörden an Weisungen ihrer übergeordneten Behörden gebunden, die ihnen für den Einzelfall oder allgemein erteilt werden.

Neben der Schließungsbefugnis nach § 4 des Gesetzes bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Schließung und Untersagung von gewerblicher Betätigung, die in anderen Gesetzen, z. B. der Gewerbeordnung, enthalten sind, bestehen, einschließlich der in diesen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Zuständigkeit. Dies gilt

auch für die Befugnisse der Bewirtschaftungsbehörden auf Grund der §§ 13 und 26 des BNoG über die Unter-
sagung der Betätigung und die Schließung des Betriebes
bei Bewirtschaftungsverstößen, die wissentlich und ge-
wissenlos aus grobem Eigennutz begangen worden sind;
die Zuständigkeit der Verwaltung der Stadt- und Land-
kreise bzw. des Bezirkswirtschaftsamtes — demnächst
Regierungspräsidenten — oder Landesernährungsamtes
richtet sich dabei nach dem Runderlaß Nr. 28/48 vom
10. Dez. 1948 (MBL. NW. Nr. 57 vom 29. Dez. 1948 S. 710).

III. Verfahren

1. Zuständigkeit.

Die Schließung eines Betriebes des Einzelhandels oder
des Handwerks ist auf Grund der Ermächtigung in § 7
des Gesetzes vom 7. Dez. 1948 im § 8 (1) b DVO den Be-
schlußausschüssen übertragen, die nach der Verordnung
der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen
über die Zuständigkeiten in Beschlusssachen vom 23. Juni
1948 (G. u. VOBl. Nr. 26 S. 197) gebildet sind. Nach dieser
Verordnung richtet sich das Verfahren vor den Beschluß-
ausschüssen. Den Antrag auf Schließung hat der Ober-
kreis- bzw. Oberstadtdirektor beim Beschlußausschuß zu
stellen.

Für die Entziehung von Wandergewerbescheinen ist
der Regierungspräsident zuständig.

2. Anträge auf Genehmigung.

Die Anträge an den Regierungspräsidenten auf Ge-
nehmigung eines Unternehmens auf Grund der verlängerten
Schutzanordnungen und der Verordnungen über die forst- und
holzwirtschaftlichen Betriebe, sind in fünfacher
Ausfertigung einzureichen. Im Antrag sind die Art und
Umfang des beabsichtigten Unternehmens, die persön-
lichen und beruflichen Verhältnisse des Antragstellers
und die voraussichtliche Zahl der beschäftigten Arbeits-
kräfte anzugeben.

3. Anhörung dritter Stellen.

a) Bei der Genehmigung der Errichtung gewerblicher Un-
ternehmen gemäß § 1 des Gesetzes sind in allen Fällen
die in § 9 der DVO genannten Stellen von den Re-
gierungspräsidenten zu hören. Dabei soll die Gemeinde-
behörde sich in der Hauptsache zu der Zuverlässigkeit,
die Industrie- und Handelskammer und die nachge-
nannten Wirtschaftsverbände sich in der Hauptsache
zur Sachkunde äußern:

Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel Landes-
verband Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, Königsallee 64

Landesverband des Genossenschaftlichen Groß- und
Außenhandels
Essen, Lindenallee 2

Wirtschaftsverband Versandhandel in der brit. Zone
Solingen, Sandstr. 3

Wirtschaftsverband Vermittlergewerbe
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, Peter-Jansen-Straße 1

Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie
Düsseldorf, Graf-Adolf-Straße 46

Fachvereinigung Abbruch- und Abwrackbetriebe
Düsseldorf, Malkastenstraße 8

Wirtschaftsvereinigung Alt- und Abfallstoffe
Düsseldorf, Malkastenstraße

Holzwirtschaftsrat des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, Speditionstraße

Ist der Regierungspräsident im Zweifel, welche Wirt-
schaftsvereinigung in Frage kommt, so soll er die zu-
ständige Industrie- und Handelskammer ersuchen, die
betreffende Wirtschaftsvereinigung zu benennen.

Bei Betrieben der Ernährungswirtschaft (in Frage kom-
men nur Handelsunternehmen, Vertreter und Makler)
hat der Regierungspräsident nach § 9 DVO auch dem
Landesernährungsamt in Düsseldorf Gelegenheit zur
Stellungnahme zur Bedürfnisfrage zu geben. Beab-
sichtigt der Regierungspräsident von der ablehnenden
Stellungnahme des LEA abzuweichen, so hat er vorher
dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und For-
sten Gelegenheit zur Überprüfung der Stellungnahme
des LEA zu geben.

b) **Anhörung bei Schließung eines Betriebes.**
Der Regierungspräsident hat vor seiner Entscheidung
über eine Schließung, sofern nicht Gefahr im Verzuge
ist, stets den in § 9 DVO genannten Stellen Gelegen-
heit zur Stellungnahme zu geben mit der Maßgabe,
daß bei Handwerksbetrieben die Anhörung einer Wirt-
schaftsvereinigung nicht in Frage kommt.

Sofern der Regierungspräsident wegen Gefahr im
Verzuge vor seiner Entscheidung die fraglichen Stel-
len nicht angehört hat, ist die Anhörung im Falle
eines Einspruches (III Ziff. 5b) nachzuholen.

§ 9 (2) DVO bezieht sich auf alle Schließungen un-
beschadet der Zuständigkeit. Bei Schließung von Un-
ternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten ist die zu-
ständige örtliche Stelle des deutschen Gewerkschafts-
bundes zu hören, um bei der Entscheidung über die
Schließung die Belange der Beschäftigten angemessen
berücksichtigen zu können.

Soweit der Beschlußausschuß eines Stadt- oder Land-
kreises nach § 8 (b) der DVO zur Schließung berech-
tigt ist, empfiehlt sich das gleiche Verfahren.

4. Unterrichtung des Landesernährungs- amtes.

Von allen Entscheidungen über Anträge auf Neuerrich-
tung, Übernahme und Erweiterung sowie über Schlie-
ßungen, ist dem Landesernährungsamt Nordrhein-West-
falen Kenntnis zu geben. Dies gilt auch für ablehnende
Entscheidungen.

5. Rechtsmittel.

a) Gegen die Entscheidungen der Beschlußausschüsse ist
die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an das zu-
ständige Landesverwaltungsgericht innerhalb eines
Monats nach Zustellung der Entscheidung zulässig;
das Klagerecht steht auch dem Vertreter des öffent-
lichen Interesses bei dem Beschlußausschuß zu (§ 7
der Landesverordnung über die Zuständigkeiten in Be-
schlusssachen vom 23. Juni 1948 — G. u. VOBl. S. 197
und § 44 Abs. 2 der VO Nr. 165).

Der vom Regierungspräsidenten bei den Beschlußaus-
schüssen der Stadt- und Landkreise bestellte Vertreter
des öffentlichen Interesses überprüft die Entschei-
dungen der Beschlußausschüsse über die Schließung von
Unternehmen im Einvernehmen mit dem Gewerbe-
referenten der Regierungspräsidenten und erhebt ggf.
Klage beim Landesverwaltungsgericht, falls die Schlie-
ßung nach § 23 der VO 165 anfechtbar ist.

Die Klage hat aufschiebende Wirkung; der Beschluß-
ausschuß kann jedoch die Vollziehung seiner Entschei-
dung anordnen, wenn er es im öffentlichen Interesse
für geboten hält. Das Landesverwaltungsgericht kann
auf Antrag eines Beteiligten die Vollziehung wieder
aussetzen (§51 (2) und (5) der VO 165).

b) Gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Re-
gierungspräsidenten ist gemäß § 44 der VO Nr. 165 über
die Verwaltungsgerichtsbarkeit vor der Erhebung der
Klage beim Verwaltungsgericht der Einspruch beim
Regierungspräsidenten zulässig. Die Regierungspräsi-
denten legen bis auf weiteres vor Entscheidung über
den Einspruch den Vorgang mit ihrer Stellungnahme
dem zuständigen Fachminister, bei Betrieben, die dem
Geschäftsbereich verschiedener Fachminister ange-
hören, dem Wirtschaftsminister vor.

IV. Gewerbliche Ausweise

Gemäß § 3 des Gesetzes sollen die dort genannten ge-
werblichen Ausweise auf die Dauer von drei Kalender-
jahren ausgestellt werden.

Soweit sie für das Jahr 1948 erteilt waren, sind
sie durch § 3 des Gesetzes bis zum 31. Dez. 1949 ver-
längert worden. Mit Rücksicht auf die überzonale Gültig-
keit dieser Ausweise ist auf Verlangen des Inhabers die
Verlängerung auf dem Ausweis zu bescheinigen. Soweit
sie inzwischen für das Jahr 1949 neu ausgestellt sind,
können sie durch Abstempelung bis zum 31. Dez. 1951
verlängert werden.

V. Strafbestimmungen

Die Strafvorschriften des § 5 des Gesetzes sind bei
allen gewerblichen Betrieben anzuwenden, für die eine
Erlaubnis gesetzlich vorgeschrieben ist und die ohne die
erforderliche Erlaubnis betrieben werden.

VI. Übergangsvorschriften

1. Die früheren Erlasse des Wirtschaftsministers Nordrhein-Westfalen über den Schutz der gewerblichen Wirtschaft treten außer Kraft.

2. Die Bestimmungen über die monatlichen Meldungen des Regierungspräsidenten über die erteilten Genehmigungen bleiben in Kraft.

3. Die ersten zwei Sätze meiner Anweisung vom 17. Januar 1949 — I/A 3/1/C 2, gerichtet an die Regierungspräsidenten betreffend die Abschaffung der Notwendigkeit für eine Genehmigung oder Permit für Unternehmungen und der erste Absatz meiner Anweisung vom 17. Januar 1949, I/A 3 Dr. Ba., gerichtet an die Bezirkswirtschaftsämter, betreffend die Errichtung neuer Unternehmungen und die Abschaffung des Produktionspermits, sind wegen Absatz 5 der Vorbemerkung abzuändern.

4. Ein neues Merkblatt, welches das Merkblatt vom 17. Januar 1949 ersetzt, liegt bei. Alle Exemplare des alten Merkblattes sind aus dem Umlauf herauszuziehen.

VII. Anweisung an Stadt- und Landkreise

Die Regierungspräsidenten werden beauftragt, die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise, soweit sie an dem Verfahren für Gewerbe genehmigungen und -Schließungen beteiligt sind, entsprechend zu unterrichten.

VIII. Beteiligte Fachministerien

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Verkehrsminister.

An die Regierungspräsidenten und Landesernährungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

Merkblatt Bei der Neuerrichtung von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft

ist folgendes zu beachten:

I. Industriebetriebe.

Vom 1. Januar 1949 an ist eine Genehmigung zur Errichtung von Betrieben, abgesehen von Betrieben der Bauindustrie sowie von Abbruch- und Abwrackunternehmen und forst- und holzwirtschaftlichen Arbeiterbetrieben durch die Regierungspräsidenten nicht mehr erforderlich. Vom gleichen Tage an wird eine Produktionserlaubnis (Permit) nicht mehr ausgestellt; die bisher erteilten Permits werden hinfällig.

Die Anordnungen der Militärregierung über verbotene und beschränkte Industrien entsprechend dem Industrieplan bleiben weiter bestehen. Daher dürfen verbotene Betriebe nur nach schriftlicher Ausnahmegenehmigung der Militärregierung betrieben werden. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind an das Wirtschaftsministerium einzureichen, das sie der Militärregierung zuleitet. Die beabsichtigte Aufnahme, Erweiterung oder Verlegung einer beschränkten Industrieproduktion ist im Wirtschaftsministerium anzumelden. Die Produktion ist gegebenenfalls einzustellen, wenn dem Anmeldenden durch die zuständige Stelle der Wirtschaftsverwaltung mitgeteilt wird, daß die Produktion nach Art und Höhe über den von der Militärregierung festgelegten Rahmen des Industrieplanes hinausgeht.

II. Handwerks- und Handelsbetriebe.

1. Die Bestimmungen über Handwerksbetriebe bleiben in der bisherigen Weise unverändert bestehen.

2. Auch nach dem 1. Januar 1949 ist für Einzelhandelsgeschäfte die Genehmigung der Verwaltung des Stadt- und Landkreises und für Großhandelsunternehmen und Handelsvertreter die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich.

III. Zuteilung von Kontingenten.

Eine Zuteilung von Kontingenten bewirtschafteter Roh- und Hilfsstoffe und Energie wie: Kohle, Strom, Gas, Eisen und Stahl, Treibstoffe u. a. kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mengen erfolgen. Die Kontingente können jederzeit beschränkt werden, wenn die veränderte Versorgungslage eine andere Verteilung notwendig macht. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung von Kontingenten.

Auskünfte über Kontingente erteilen das zuständige Bezirkswirtschaftsamt, die Industrie- und Handelskammern bzw. die zuständigen Fachorganisationen.

IV. Auskunftspflicht.

Alle Betriebe sind verpflichtet, dem Wirtschaftsministerium, den Bezirkswirtschaftsämtern und den übrigen auskunftsberechtigten Stellen Auskünfte über ihre betrieblichen Verhältnisse zu geben (§ 8 des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (Ges.u.VOBl. 1948 S. 3) und des Gesetzes zur Änderung des BNoG vom 5. August 1948 (Ges.u.VOBl. 1948 S. 82).

— MBl. NW. 1949 S. 290.

Gewerberechtliche Zulassung von Unternehmen der Bauindustrie, sowie von Abbruch- und Abwrack- unternehmen

RdErl. Nr. 8/49 d. Wirtschaftsministers v. 21. 3. 1949 —
I/A 7a — 00/103

In Durchführung des § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung gewerberechtlicher Genehmigungen und Schließungen vom 7. Dezember 1948 (Ges. u. VOBl. Nr. 41 S. 302) und der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 10. Februar 1949 (Ges. u. VOBl. Nr. 6 S. 41) werden in Ergänzung meines Runderlasses Nr. 4/49 vom 20. März 1949 über die Durchführung des genannten Gesetzes für die Zulassung der o. g. Unternehmen folgende Sonderbestimmungen erlassen:

I. Bauindustrie.

Für die Erteilung der Genehmigung sind die Vorschriften des Reichswirtschaftsministers zur Durchführung der Anordnung zum Schutze der Bauindustrie vom 12. Dezember 1942 (RWMiBl. S. 671) in der Fassung anzuwenden, die in der Anlage 1 zu diesem Runderlaß bekanntgegeben wird.

II. Abbruch- und Abwrackunternehmen.

Für die Erteilung der Genehmigung sind die Vorschriften anzuwenden, die der Reichswirtschaftsminister in seinem Runderlaß vom 17. August 1938 zur Durchführung seiner Anordnung über das Verbot von Abbruch- und Abwrackunternehmen vom 17. August 1938 (R. Anz. Nr. 191) erlassen hat, und zwar in der Fassung, die in der Anlage 2 zu diesem Runderlaß bekanntgegeben wird.

An die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich an die Industrie- und Handelskammern, an die Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage 1

Runderlaß

des Reichswirtschaftsministers über die Zulassung der Bauindustrie vom 12. Dezember 1942 in neuer Fassung entsprechend dem Runderlaß Nr. 8/49 des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 21. März 1949

1. entfällt.

2. Von der Anordnung werden alle diejenigen Betriebe erfaßt, die außerhalb des Bauhandwerks Bauwerke oder Bauarbeiten jeder Art über oder in der Erde ausführen. Es fallen also unter die hier in Betracht kommenden Betriebe sowohl solche Unternehmungen, die Bauwerke errichten als auch solche, die bloße Bauarbeiten ausführen.

Die bauhandwerklichen Unternehmungen werden durch die vorliegende Anordnung nicht erfaßt. Als Unterscheidungsmerkmal wird die Eintragung in die Handwerksrolle ausschlaggebend sein.

3. Der Tatbestand der Übernahme eines Unternehmens wird insoweit einbezogen, als er wirtschaftlich der Errichtung eines neuen Unternehmens gleichkommt. Im Einzelfall wird es also darauf ankommen, ob der Unternehmer das übernommene Unternehmen in der bisherigen Form weiterführt. Verändert oder erweitert er den Aufgabenkreis des Betriebes, geht er insbesondere zu schwierigen Bauten über, die z. B. völlig anderes oder neues

Baugerät fordern, so wird es sich um eine einwilligungspflichtige Neuerrichtung handeln.

4. entfällt.

5. Vor Erteilung der Einwilligung ist zu prüfen, ob der Antragsteller persönlich zuverlässig ist, die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse des Bauwesens sowie die erforderliche kaufmännische Sachkunde aufweist.

- a) Für die persönliche Zuverlässigkeit gelten die aus dem Gewerberecht entwickelten Grundsätze. Hiernach ist zu prüfen, ob der Antragsteller mit Bezug auf das Unternehmen die charakterliche Zuverlässigkeit besitzt.
- b) Der Nachweis der theoretischen Kenntnisse ist grundsätzlich durch den erfolgreichen Besuch einer Fachschule zu erbringen.

Zum Nachweis der praktischen Erfahrung genügt es, wenn der Antragsteller wenigstens 5 Jahre im Bau- und zwar ganz oder zum Teil in verantwortlicher Stellung tätig gewesen ist.

(Zusatz:) Von der Forderung der fünfjährigen Tätigkeit kann in einzelnen Fällen abgesehen werden, wenn der allgemeine Bildungsgang des Nachsuchenden und die frühere Tätigkeit in ähnlichen Betrieben die Gewähr dafür geben, daß die entsprechenden Vorkenntnisse und Erfahrungen vorhanden sind. Bei abgeschlossener Hochschulbildung im Bauwesen ist diese Gewähr nach dreijähriger Tätigkeit im Bau- und zwar ganz oder zum Teil in verantwortlicher Stellung, als gegeben anzunehmen.

Fehlt der Besuch einer Fachschule, so kann von diesem Erfordernis Abstand genommen werden, wenn anzunehmen ist, daß sich der Antragsteller in den 5 Jahren der praktischen Tätigkeit auch die erforderlichen theoretischen Kenntnisse erworben hat.

- c) Der Antragsteller muß den Nachweis führen, daß der vorhandene Gerätepark den bestehenden Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Er muß außerdem nachweisen, daß eine dem Umfang des Unternehmens entsprechende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden besteht.

d) entfällt.

Handelt es sich um einen Betrieb, der Bauarbeiten ausführen will, die nur geringe fachliche Kenntnisse voraussetzen, so kann von den Erfordernissen zu b) ganz oder teilweise Abstand genommen werden. Das gleiche gilt bezüglich der Erfordernisse zu c) Satz 2, wenn es sich um kleine Unternehmungen handelt, bei denen eine besondere Haftpflichtversicherung für Personen- oder Sachschäden nicht erforderlich ist.

Wird das Unternehmen von einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer juristischen Person betrieben, deren Leitung aus mehreren Personen besteht, so muß wenigstens eine dieser Personen über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen. Scheidet diese Person später aus dem Betrieb aus, so wäre den Erfordernissen bezüglich der fachlichen Voraussetzungen nicht mehr genügt. Für solche Fälle ist daher in dem Einwilligungsscheid als auflösende Bedingung zu vermerken, daß die Einwilligung hinfällig wird, wenn die Person des Vorstandes oder der Geschäftsführung ausscheidet, die über die fachlichen Kenntnisse verfügt und nicht innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wird, daß an Stelle der ausgeschiedenen Person eine andere Person getreten ist, die den Voraussetzungen zu a) und b) genügt. Die Führung des Nachweises ist durch die Genehmigungsbehörde schriftlich zu bestätigen.

Die Einwilligung kann auf bestimmte Zweige der Bauindustrie beschränkt werden. Die Rechtsgrundlage für solche Beschränkungen ist der § 2 der Anordnung.

6. entfällt.

(Zusatz:) Vor der Entscheidung sollen gemäß § 9 DVO. folgende Stellen gehört werden:

die Industrie- und Handelskammer,
die Handwerkskammer,
die Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie in Düsseldorf.

Anlage 2

Runderlaß

des Reichswirtschaftsministers betreffend Abbruch- und Abwrackunternehmen vom 17. August 1938 in neuer Fassung entsprechend dem Runderlaß Nr. 8/49 des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. März 1949.

I.

Die Erteilung einer Einwilligung darf nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Nachsuchende und ggf. der verantwortliche Leiter muß die zum beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.
2. Der Nachsuchende oder ggf. der verantwortliche Leiter des Betriebes muß eine praktische Tätigkeit nachweisen, die die für die Leitung eines derartigen Betriebes erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt. In der Regel wird der Nachweis einer fünfjährigen Tätigkeit in einem Abbruch- oder Abwrackunternehmen und zwar ganz oder teilweise in verantwortlicher Stellung als ausreichend anzusehen sein.
- (Zusatz:) Von der Forderung der fünfjährigen Tätigkeit kann in einzelnen Fällen abgesehen werden, wenn der allgemeine Bildungsgang des Nachsuchenden und die frühere Tätigkeit in ähnlich gelagerten Betrieben die Gewähr dafür geben, daß die entsprechenden Vorkenntnisse und Erfahrungen vorhanden sind.
3. Es muß der Nachweis geführt werden, daß der vorhandene Gerätepark den bestehenden Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
4. Es muß der Nachweis geführt werden, daß eine dem Umfang des Unternehmens entsprechende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden besteht.

II.

In der Einwilligung sind die Personen, denen die Leitung des Betriebes obliegt, namentlich zu bezeichnen. Diese Personen müssen den Voraussetzungen zu Ziff. 2 entsprechen. Die Einwilligung ist unter der Bedingung zu erteilen, daß sie hinfällig wird, wenn anderen Personen die Leitung des Betriebes ohne Genehmigung der Behörde, die die Einwilligung erteilt hat, übertragen wird.

(Zusatz:) Die Einwilligung ist gesondert für eine oder mehrere Arten des Gewerbes nach folgenden Gruppen zu erteilen:

1. Abbrüche von industriellen Anlagen (Eisenabbrüche),
2. Abbrüche von Fabrikeinrichtungen einschl. Maschinen und Kesselanlagen,
3. Abbruch von Häusern und sonstigen Bauwerken (Abbruch von Mauerwerk),
4. Abwracken von Schiffen oder dergleichen.

III. (Zusatz:)

Vor der Entscheidung sollen gemäß § 9 der DVO folgende Stellen gehört werden außer der Gemeindebehörde: die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, die Fachvereinigung Abbruch- und Abwrackbetriebe für das Land Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

IV. (Zusatz:)

- a) Bauunternehmungen ist es grundsätzlich gestattet, Abbrüche durchzuführen, die im Rahmen der von ihnen ausgeführten Bauarbeiten notwendig werden.
- b) Bauunternehmen, die vor Inkrafttreten der Anordnung des Reichswirtschaftsministers über das Verbot von Abbruch- und Abwrackunternehmen vom 17. August 1938 sich mit Abbrucharbeiten allgemein beschäftigt haben, sind dazu auch weiterhin ohne Genehmigung berechtigt.
- c) Die Schutt- und Trümmerräumung fällt nicht unter diese Anordnungen.

Gewerberechtliche Zulassung von forst- und holzwirtschaftlichen Bearbeiter- und Verteilerbetrieben

RdErl. Nr. 9/49 d. Wirtschaftsministers v. 28. 3. 1949 —
I/A 7a/00/103

In Durchführung des § 2 Buchstabe c des Gesetzes zur vorläufigen Regelung gewerberechtlicher Genehmigungen und Schließungen vom 7. Dezember 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 41 S. 302) und der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 10. Februar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6 S. 41) wird die Verordnung über die Errichtung, Übernahme und Erweiterung und Stilllegung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe vom 24. Juli 1941 (RGBl. I S. 445) durch die nachstehenden Bestimmungen der veränderten Gesetzeslage angepaßt und ergänzt:

1. Infolge Fortfalls der Bedürfnisprüfung ergeben sich folgende Änderungen:

a) Im § 1 Ziff. b und c der Verordnung:

Betriebserweiterungen durch zusätzliche bauliche Anlagen oder Lagerplätze, Wiederinbetriebnahme durch denselben Unternehmer oder Verlegung bedürfen keiner Genehmigung mehr.

b) Im § 1 Ziff. b und d der Verordnung:

Die Genehmigung für die Neuaufstellung und Inbetriebnahme von Maschinen zur Bearbeitung von forst- und holzwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen ist für die in der Anlage 1 aufgeführten Maschinen weiterhin erforderlich, da mit Rücksicht auf die Übernutzung und den rückläufigen Zuwachs der Forsten rationellste Ausbeute des Holzes notwendig ist. Es muß daher von sachkundigen Antragstellern verlangt werden, daß sie in ihren Bearbeiterbetrieben nur solche Maschinen einsetzen, die eine sparsame Holzausnutzung gewährleisten. Diese wird bei den üblichen Bauholzsägen zu verneinen sein. Die Erläuterungen des Reichsforstmeisters zur Regulierung der Erzeugung von Schnittholz und Holzhalbwaren vom 6. Mai 1936 (RGBl. I S. 438) sind gegenstandslos.

c) Im § 3 der Verordnung:

Eine vorübergehende oder endgültige Stilllegung kann nur unter der Voraussetzung des § 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 1948 in Zukunft angeordnet werden.

2. Wird die Genehmigung erteilt, so ist stets zum Ausdruck zu bringen, daß ein Anspruch auf Zuteilung bewirtschafteter Roh- und Hilfsstoffe aus der Genehmigung nicht hergeleitet werden kann.

3. Infolge der einheitlichen Verfahrens- und Strafbestimmungen des Gesetzes sind die §§ 4 und 5 der Verordnung vom 24. Juli 1941 nicht mehr anzuwenden, desgleichen die Durchführungsbestimmungen des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz zur Verordnung zum Schutze der gewerblichen Wirtschaft vom 10. Mai 1946 (Mitt.- u. VOB. Nr. 35 vom 29. Mai 1946). Die hierdurch notwendig gewordenen Änderungen sind aus der Durchführungsverordnung vom 10. Februar 1949 (insbesondere den §§ 6 und 8) sowie aus dem Runderlaß Nr. 4/49 vom 20. März 1949 ersichtlich.

In Ergänzung des Runderlasses Nr. 4/49 wird noch folgendes angeordnet:

a) Im Genehmigungsantrag sind Angaben über Umfang und Art des beabsichtigten Unternehmens, die Holzversorgung sowie die beruflichen und persönlichen Verhältnisse des Antragstellers zu machen. Bei Bearbeitungsbetrieben sind die bereits laufenden genehmigungspflichtigen Maschinen (vgl. oben Ziff. 1b) anzugeben.

b) Außer den im Runderlaß Nr. 4/49 genannten Stellen sind vor der Genehmigung und Schließung zu hören:

aa) bei forstwirtschaftlichen Verteilerbetrieben:

(1) Der „Reichsverband (e. V.) der Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe“ Halsterbeck (Holstein) für den Handel mit Forstpflanzen und Sämereien,

(2) Die Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Königsallee 64, für den Han-

del mit forstlichen Nebenerzeugnissen (Gerbrinde, Harz, Weihnachtsbäume, Schmuckreisig usw.),

bb) bei holzwirtschaftlichen Bearbeiter- und Verteilerbetrieben:

die Holzwirtschaftsstelle in Bonn, die auch von den Entscheidungen zu unterrichten ist.

Welche Betriebe als forst- und holzwirtschaftliche Bearbeiter- und Verteilerbetriebe anzusehen sind, ist aus der Anlage 2 ersichtlich.

c) Im § 6 Abs. 2 der VO tritt an Stelle des Reichsforstmeisters der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen und an die Stelle der Reichsstelle für Holz die Holzwirtschaftsstelle.

4. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich:

an die Industrie- und Handelskammern,

an die Handwerkskammern,

Gruppe u. Reichverband e. V. Forstsaamen- u. Forstpflanzenbetriebe, Halsterbeck (Holstein),

Holzwirtschaftsrat NRW., Düsseldorf, Speditionsstr.

Fachvereinigung Sägeindustrie Nordrhein, Düsseldorf, Kasernenstr. 61—67,

Verband Westfälischer Holzhändler, Münster i. W.,

Verband der Rund- und Faserholzhändler, Hajen a. d. Weser,

Grubenholzgemeinschaft Ruhr-Aachen in Gladbeck i. W.,

Verband der Sperrholz- und Holzfasernplattenindustrie, Kassel, Motzstr. 3,

Verband der Furnierindustrie, Sarstedt, Landesforstamt,

Verband der Faß- und Faßholzfabriken, Sarstedt, Landesforstamt,

Verband der Leichtbauplattenindustrie, Bad Pyrmont,

Wirtschaftsverband der Holzverarbeitenden Industrie, Nord-Rheinprovinz, Düsseldorf-Gerresheim, Frielingsstr. 15,

Verband der Stiel- und Rundstabindustrie, Senden i. W.,

Fachabteilung Holzwohle, Weidenheim a. d. Bergstraße, Mühlenweg 12.

Anlage 1

Genehmigungspflichtige Maschinen

a) Die Neuaufstellung und Inbetriebnahme folgender Maschinen unterliegt der Genehmigung:

Gattersägen (Vollgatter, Trenngatter, Horizontalgatter), Blockbandsägen, Kantholzkreissägen, Säumsägen, Bauholz- und Schwellenkreissägen, fahrbare Sägen für Rundholz (ausgenommen solche für Brennholzaufarbeitung), Hobelmaschinen drei- und vierseitig, Nut- und Spundmaschinen, Furniersägen-, Furniermesser-
maschinen, Furnierschälmaschinen, Maschinen für die Erzeugung roher Faßdauben, Zylindersägen für die Faßdaubenfabrikation, Maschinen für die Parkettroh-friesenerzeugung, Pflasterklotzsägen.

b) Die Genehmigungspflicht entfällt bei folgenden Maschinen: Schwingende Quersägen (Kappsägen), Pendelsägen für Rohholz, Beschickungsanlagen für Gatter, Blockaufzüge für Sägewerke, Entrindungsmaschinen, Verladevorrichtung für Rundhölzer, Fuchsschwanzsägen, Lattenkreissägen, Trennbandsägen und Trennkreissägen, Feinkreissägen, Kettensägen, Kreissägen, die nicht der Rohholzbearbeitung dienen, Abricht- und Dicktenhobelmaschinen, ein- und zweiseitig, Fräsmaschinen, Bohrmaschinen, Maschinen zur Herstellung von Schliezlöchern, Nuten und Zapfen, Drehbänke, Holzfertigschleifmaschinen, Werkzeuge und Maschinen zur Behandlung von Werkzeugen, Brennholzmaschinen.

Anlage 2

Forst- und holzwirtschaftliche Bearbeiter- und Verteilerbetriebe

A. Bearbeiter

Als Bearbeiter gelten alle Haupt-, Teil- und Nebenbetriebe, die erzeugen und gewerbsmäßig absetzen:

1. Schnittholz (Sägewerke)
2. Hobelware (Hobelwerke)
3. Furniere (Furnierwerke)
4. Sperrholz (Sperrholzwerke)
5. Holzschwellen und -masten
6. Sonstige Halbwaren:
 - a) Holzpflasterklötze,
 - b) Naben, Felgen, Speichen, Hemmklötze,
 - c) Faßdauben, Faßbodenteile,
 - d) Parkettrohfriesen, Rohkanteln,
 - e) Kistenbretter, hölzernes Verpackungsmaterial,
 - f) Holzfaserplatten (Isolier- und Bauplatten aus Holzfasern, Holzmehl, sonstigen Holzstoffen, auch bei Verwendung von Bindemitteln und Zusatzstoffen).

B. Verteiler

Der Handel oder die Maklertätigkeit mit folgenden Waren fällt unter die Genehmigungspflicht:

1. Rundholz
2. Grubenholz
3. Papierholz
4. Schnittholz
5. Furniere
6. Sperrholz
7. Holzschwellen, Masten, Holzpflasterklötze
8. Holzfaserplatten
9. Kistenteilen und sonstigen hölzernen Verpackungshalbwaren
10. Parkettrohfriesen, Rohkanteln
11. Naben, Felgen, Speichen, Hemmklötze, rohen Faßdauben und Fußbodenteile
12. Sonstige Holzhalbwaren
13. Brennholz
14. forstlichen Nebenerzeugnissen, (Gerbrinde, Harz, Weihnachtsbäumen, Schmuckreisig usw.)
15. Forstpflanzen und Samereien.

Anlage 3

„Verordnung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung und Stilllegung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe vom 24. Juli 1941
RGBl. I S. 445)

Auf Grund der §§ 1, 2, 5 und 6 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiet der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1239) 2. (Bd. 1 S. C. I 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft in der Reichsstelle für Holz und zur Durchführung der Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Holz vom 25. September 1939 (RGBl. I, S. 1947) (Bd. 1 S. C. I 88), wird verordnet:

§ 1

Es bedarf der vorherigen Zustimmung (Einwilligung):

- a) Bearbeiter- und Verteilerbetriebe der Forst- und Holzwirtschaft zu errichten bzw. zu eröffnen oder bestehende Betriebe dieser Art zum Zwecke der Weiterführung ganz oder teilweise zu übernehmen. Eine teilweise Übernahme ist auch dann gegeben, wenn eine kapitalmäßige Beteiligung erfolgt, die 25 v. H. und mehr des Betriebs- oder Unternehmerkapitals beträgt, oder wenn bei geringerer kapitalmäßiger Beteiligung der bestimmende wirtschaftliche Einfluß auf den Betrieb oder das Unternehmen erlangt wird;
- b) Bearbeiter- und Verteilerbetriebe der Forst- und Holzwirtschaft zu erweitern, zu verlegen oder wieder in Betrieb zu nehmen. Eine Betriebserweiterung liegt insbesondere vor, wenn inländischen Betrieben oder Unternehmen Zweig- oder Nebenbetriebe im In- oder Ausland — auch innerhalb der bisherigen Betriebsgruppe — angeschlossen, zusätzliche bauliche oder technische Anlagen errichtet oder zusätzliche Lagerplätze angegliedert werden. Die Einwilligung zur Inbetriebnahme ist nicht erforderlich, wenn der Betrieb weniger als ein Jahr stillgelegen hat, es sei denn, das der Betrieb infolge von Brand oder Naturereignissen stilllag;

- c) den Geschäftsbetrieb bestehender Unternehmen jeder Art auf die Bearbeitung oder Verteilung von forst- und holzwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen — auch zur Verwendung im eigenen Betrieb — auszudehnen;
- d) Maschinen zur Bearbeitung von forst- und holzwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen durch gleichartige oder andere zu ersetzen.

§ 2

Die Einwilligung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann auch der Umfang der Ausnutzung von Betrieben und Unternehmen der im § 1 bezeichneten Art bzw. von Teilen von ihnen sowie die Dauer der Vertragsverhältnisse, die den Betrieb oder das Unternehmen betreffen, bestimmt werden.

§ 3

Betriebe und Unternehmen oder Teile von ihnen können vorübergehend oder endgültig stillgelegt werden.

§ 4

Anträge auf Grund dieser Verordnung sind bei demjenigen Forst- und Holzwirtschaftsamt, Abt. III (Absatzlenkung) einzureichen, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder den Sitz seines Betriebes oder Unternehmens hat.

§ 5

1. Entscheidungen nach §§ 2 und 3 treffen die Reichsstelle für Holz, Hauptabteilung III, bzw. auf deren Anweisung die Forst- und Holzwirtschaftsämter, Abt. III (Absatzlenkung).

2. Gegen Entscheidungen auf Grund dieser Verordnung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Zugehen der Entscheidung die Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist bei Entscheidungen der Reichsstelle für Holz, Hauptabteilung III, an den Reichsforstmeister, bei Entscheidungen der Holz- und Forstwirtschaftsämter, Abt. III, Absatzlenkung, an den Leiter der Hauptabteilung III, der Reichsstelle für Holz zu richten. Entscheidungen des Reichsforstmeisters und des Leiters der Hauptabteilung III der Reichsstelle für Holz sind endgültig.

§ 6

1. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 100 000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

2. Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Reichsforstmeisters oder der Reichsstelle für Holz ein.

3. Ohne Einwilligung errichtete, eröffnete, erweiterte, wieder in Betrieb genommene, verlegte oder übernommene Betriebe, Unternehmen, Anlagen und Einrichtungen können unter Anwendung polizeilichen Zwanges stillgelegt werden; ebenso kann die Befolgung der nach §§ 2, 3 und 5 Abs. 2 getroffenen Entscheidung polizeilich erzwungen werden.

§ 7

Einwilligungen nach dieser Verordnung ersetzen nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Einwilligungen, Erlaubnisse, Befreiungen u. ä. Ebenso ersetzen die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Einwilligungen, Erlaubnisse, Befreiungen u. ä. nicht die Einwilligungen nach dieser Verordnung.

§ 8

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (6. August 1941).

2. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- (1) Die Verordnung über die Errichtung, Übernahme und Erweiterung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe vom 28. Februar 1938 (RGBl. I S. 231 (Bd. 1 S. C I 37));
- (2) Die Verordnung über die Einführung der Genehmigungspflicht für die Errichtung, Erweiterung und Übernahme forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe im Lande Österreich vom 20. Mai 1938 (RGBl. I S. 592) (Bd. 1 S. C I 40).
- (3) § 1, Abs. 1, Ziff. 4, der Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet der

Forst- und Holzwirtschaft in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1760) (Bd. 1 S. C I 51).

- (4) § 1, Abs. 1, Ziff. 6 der Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Forst- und Holzwirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten vom 26. Januar 1940 (RGBl. I S. 236) (Bd. 4 S. C I 1).

Berlin, den 24. Juli 1941.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
P a r c h m a n n ."

— MBl. NW. 1949 S. 299.

D. Verkehrsministerium

Beutfahrzeuge

RdErl. d. Verkehrsministers v. 22. 3. 1949 — IV

Die beim Herrn Innenminister eingerichtete Zentralstelle für Wehrmachtsgut und deren nachgeordnete Stellen haben die Aufgabe, u. a. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die im Eigentum der ehemaligen deutschen Wehrmacht, der Organisation Todt, des Reichsarbeitsdienstes usw. standen oder von diesen benutzt wurden (Beutegut), zu erfassen.

Die Straßenverkehrsämter (Zulassungsstellen) werden angewiesen, bei Beantragung der Zulassung eines Fahrzeuges, dessen Eigentümer zweifelhaft und das möglicherweise als Beutegut anzusehen ist, sich mit der zuständigen Erfassungsstelle für Wehrmachtsgut ins Benehmen zu setzen.

Bezug: RdErl. d. Verkehrsministers v. 10. 12. 1948 — IV
MBl. NW. 1948 S. 705.

— MBl. NW. 1949 S. 303.

Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen

RdErl. d. Verkehrsministers v. 27. 3. 1949 — 841 — 10

Veranstaltungen, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen nach § 5 Straßenverkehrs-Ordnung der Erlaubnis. Vor Erteilung der Erlaubnis sind die Straßenaufsichtsbehörden und Wegebaupflichtigen zu hören, wenn etwa zum Schutze der Straße Bedingungen gestellt werden müssen.

Der Erlaubnis nach § 5 StVO bedürfen auch Massenveranstaltungen, wie Jahrmärkte, Messen und Versammlungen, bei denen durch die Zahl der Teilnehmer die Benutzung der Straßen für den allgemeinen Verkehr eingeschränkt wird.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis sind nach Umgestaltung der Polizei die Straßenverkehrsämter. Vor Erteilung der Erlaubnis haben die Straßenverkehrsämter in jedem Falle die zuständige Polizeidienststelle und, soweit zum Schutze der Straße Bedingungen gestellt werden müssen, das Landesstraßenbauamt und den Wegebaupflichtigen zu hören.

Für die Genehmigung von sportlichen Veranstaltungen und den Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen gelten die besonderen, als Anlage zu Ziffer 3 der Dienstanweisung zum § 5 Straßenverkehrs-Ordnung abgedruckten Richtlinien.

In Ziffer 1 der Dienstanweisung zum § 5 Straßenverkehrs-Ordnung ist ausgeführt, daß Behinderungen des Durchgangsverkehrs auf Reichsstraßen und Hauptverkehrsstraßen sowie auf anderen wichtigen Straßen durch Massenveranstaltungen, wie Jahrmärkte, Messen, Versammlungen usw. mit der Abwicklung des Verkehrs nicht mehr zu vereinbaren sind, auch wenn hierbei in althergebrachter Weise bestimmte Wege und Plätze benutzt werden. Sperrungen oder Behinderungen, die zu Verkehrsstörungen führen können, dürfen deshalb für solche Straßen nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zu-

gelassen werden. Soweit sich Straßensperrungen als unumgänglich notwendig erweisen, ist für geeignete Umleitungen und ausreichende Beschilderung im Benehmen mit den Straßenaufsichtsbehörden zu sorgen. Straßensperrungen auf Reichsstraßen bedürfen nach Ziffer 4 der Dienstanweisung zum § 4 Straßenverkehrs-Ordnung in jedem Falle meiner Zustimmung. Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß diese Bestimmungen nach wie vor in Geltung sind.

An die Regierungspräsidenten (Verkehrsdezernate), Oberstadt- und Oberkreisdirektoren (Straßenverkehrsämter).

— MBl. NW. 1949 S. 303.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IV B. Recht

Durchführung des mit öffentlichen Mitteln unterstützten Wohnungsbauprogramms im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. 3. 1949 — IV B — 509 — Tgb. Nr. 804/49

1. Zur Durchführung des mit öffentlichen Mitteln unterstützten Wohnungsbaues sind sämtliche Förderungsanträge im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk von Gemeinden, gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, zivilen Bauherren und sonstigen Antragstellern dem Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk einzureichen.
2. Soweit Verbandsdirektor Dr. Rappaport durch meinen Erlaß vom 14. Oktober 1947 (III B 1 — 3337/47) von mir mit der Durchführung des Bergarbeiter-Wohnungsbauprogramms beauftragt ist, verbleibt es hierbei. Der Beauftragte ist hier Bewilligungsbehörde, soweit dies mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang steht.
3. Im übrigen prüft der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk die eingereichten Anträge, insbesondere hinsichtlich des Städtebaus, der Siedlungsfrage und der Baugestaltung vor. Er wählt die für die Vergebung der öffentlichen Mittel vorzusehenden Bauvorhaben aus und schlägt dementsprechend die Unterverteilung der Landesmittel vor.
4. Die Zuständigkeit des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk als Leiter des Bezirksbaulenkungsamtes Ruhr bleibt unberührt.
5. Soweit der Verbandsdirektor oder die Gemeinde nicht selbst Bewilligungsbehörde sind, reicht der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk die Anträge meiner Außenstelle Essen weiter, durch die die abschließende Bearbeitung erfolgt.
6.
7.
8. Diese Regelung tritt am 1. April 1949 in Kraft.

An die Außenstelle Essen und den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen.

Nachrichtlich an die Regierungspräsidenten in Arnsberg, Düsseldorf und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 304.

Berichtigung

Betrifft: Suche nach Ausländern.

Abs. 1 meines RdErl. vom 18. Februar 1949 — Abt. I — 17—0 — Tgb.-Nr. 399/49 (MBl. NW. 1949 S. 164) ist zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„1. In der britischen Zone soll auf Anordnung der Militärregierung eine Ergänzungssuchaktion hinsichtlich aller Ausländer erfolgen, die zwischen dem 3. September 1939 und dem 8. Mai 1945 in der britischen Zone verstorben sind. Diese Ergänzungssuchaktion soll die Todesfälle und Grabstellen dieser Ausländer restlos erfassen.“

An die Regierungspräsidenten, die Stadt- und Landkreise.

— MBl. NW. 1949 S. 304.